

Martin Hofsäß

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Arndt Diefenbacher

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Philipp Hochstein

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Silke Morsch

[*Fachanwältin für Arbeitsrecht*]

Kanzlei Karlsruhe

Kaiserstraße 215 (Eingang Karlstraße)

76133 Karlsruhe

Tel. 07 21. 16 08 90 90

Fax 07 21. 16 08 90 91

kanzlei@arbeitsrecht-karlsruhe.de

www.arbeitsrecht-karlsruhe.de

Das arbeitsgerichtliche Verfahren

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren beginnt mit der Klageeinreichung. Die Verfahrensordnung sieht regelmäßig zwei Verhandlungstermine vor: einen Gütetermin und einen Kammertermin.

Gütetermin

Unmittelbar nach der Klageeinreichung erhalten die Parteien schriftlich vom Gericht eine Ladung, in der sie über den Zeitpunkt des ersten Gerichtstermins – den Gütetermin – informiert werden. An diesem Gütetermin nehmen beide Parteien mit ihren Anwälten und der zuständige Richter am Arbeitsgericht teil. Der Gütetermin dient der Erörterung der Sach- und Rechtslage und der Prüfung der Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung des Rechtsstreits. Eine solche Einigung in diesem ersten Verhandlungstermin ist aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsrechts wahrscheinlich. So werden im Gütetermin ca. 70% bis 80% aller Verfahren durch einen sogenannten Prozessvergleich erledigt und das arbeitsgerichtliche Verfahren abgeschlossen. Aber auch ohne eine solche Einigung findet eine gerichtliche Entscheidung für oder gegen eine der geladenen Parteien nicht statt. Die Erörterung des Sachverhalts mit dem Gericht ist aber auch dann wichtig, da die entscheidungserheblichen Fragestellungen oft bereits in diesem ersten Termin angesprochen werden. Über den Ablauf des Gütetermins, das Verhalten im Gütetermin und mögliche Prozessstrategien werden wir Sie vor dem Gütetermin informieren.

Kammertermin

Scheitert die Güteverhandlung dann wird der zuständige Richter einen Termin für den zweiten Verhandlungstermin – die Kammerverhandlung – bestimmen. An diesem Termin werden neben dem Berufsrichter auch zwei ehrenamtliche Beisitzer teilnehmen. Zusammen bilden sie die „Kammer“, welche über den Rechtsstreit entscheiden wird. Das Arbeitsgericht Karlsruhe hat derzeit 10 Kammern. Der Kammertermin findet meist drei bis vier Monate nach dem Gütetermin statt. Bis zum Kammertermin gibt das Gericht beiden Parteien weitere Zwischentermine, bis zu denen sich die Parteien schriftlich zum Sachverhalt erklären und die Begründung für ihre Rechtsauffassung schriftlich vortragen müssen. Sollte das Gericht auch nach dem Kammertermin ohne Anhörung von Zeugen eine Entscheidung nicht treffen können, wird das Gericht einen dritten Verhandlungstermin (ebenfalls ein Kammertermin) zur Beweisaufnahme durchführen. Während des gesamten Verfahrens ist es üblich, dass die Anwälte über eine einvernehmliche Lösung weiter verhandeln. Auch das Gericht wird die Möglichkeit der Beendigung des Verfahrens durch Prozessvergleich in jedem Verhandlungstermin prüfen. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, entscheidet das Gericht schließlich durch Urteil.